

5. Altersbeschränkung, Laienrichtertum und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richtern der oberen kantonalen Gerichte

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2023 zur parlamentarischen Initiative der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 421/2020

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Anne-Claude Hensch zieht den Minderheitsantrag zu Paragraf 33 Absatz 2 und damit auch die beiden Folgeminderheitsanträge zu den Paragrafen 34 Absatz 2, GOG (*Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess*) und Paragraf 5 Absatz 2 GSVGer (*Gesetz über das Sozialversicherungsgericht*) zurück. Und wie mir gerade gesagt wird, wird auch der Minderheitsantrag von Angie Romero zu Paragraf 32 Absatz 4 zurückgezogen.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Referent der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Ich freue mich, ein letztes Mal als ehemaliger Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zu sprechen; dies, nachdem wir dieses Geschäft in der letzten Legislatur sehr intensiv in der Kommission beraten und die Beratung auch abgeschlossen haben. Es kommt leider erst jetzt dran. Es war schon länger auf der Traktandenliste, aber immer zu weit hinten, deshalb die Verzögerung.

Eigentlich wollte die PI der IFK (*Interfraktionelle Konferenz*) nur eine verfassungsrechtliche Grundlage schaffen, um eine Altersgrenze für Richterinnen und Richter einführen zu können; dies, nachdem das Bundesgericht gesagt hat, dass die Zürcher Praxis bundesrechtswidrig sei. Wie Sie sehen, hat die Kommission die Gelegenheit gleich beim Schopf gepackt und sogleich zwei weitere Themen im Gerichtsbereich, die immer wieder diskutiert werden, aufgenommen. Zum einen ist dies das Laienrichtertum, nachdem es auf der Stufe der Bezirksgerichte bereits abgeschafft worden ist, und zum anderen die Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter.

Nun zuerst zur Altersbeschränkung: Die heutige Praxis der IFK, auch bekannt als sogenannte «Altersguillotine», taxierte das Bundesgericht als Verstoss gegen die Rechtsgleichheit. Wer vor Antritt das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wurde nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen. Anders gesagt, demjenigen, der am 30. Juni 65 Jahre alt wurde, wurde im Unterschied zu Geburtstagskindern vom letzten Juli eine Amtsperiode von weiteren sechs Jahren eigentlich untersagt. Unbestritten war innerhalb der Kommission, dass eine Verfassungsänderung dazu nötig ist. Wir werden also über diese Vorlage abstimmen müssen. Das Volk muss schlussendlich dann entscheiden. Und eine Verfassungsänderung ist nötig, um eine solche gesetzliche Regelung festlegen zu können.

Die KJS orientierte sich bei der Ausformulierung der Altersregelung an der Bundesgesetzgebung. Um der Rechtsgleichheit besonders Rechnung zu tragen, entschied sich die Kommission dafür, dass Richterinnen und Richter am Ende des

Monats, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden. Wir haben hier also quasi einen kleinen «Zürcher Finish» eingebaut, noch ein bisschen eine bessere Regelung als der Bund sie hat. Es gab dann in der Kommission die Diskussion, ob diese Altersguillotine nur für die teilamtlichen und vollamtlich tätigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte gelten soll. Unter «teilamtlich» fallen sowohl Handelsrichterinnen und Handelsrichter als auch Baurekursrichterinnen und -richter, deren Tätigkeiten teilweise als Nebenämter bezeichnet werden. Der Minderheitsantrag der FDP, falls ich dies richtig gehört habe, wurde zurückgezogen, weshalb wir nur noch diese Variante jetzt vor uns haben.

Zum zweiten Punkt: Die Abschaffung des Laienrichtertums an den obersten Gerichten, das war für die Kommissionsmehrheit die logische Konsequenz, nachdem sich das Volk vor einigen Jahren auf Ebene der Bezirksgerichte gegen das Laienrichtertum aussprach. Eine Minderheit war anderer Meinung, auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um eine unnötige Legiferierung handelt, da in der Praxis seit Jahren keine Laien mehr in diese Ämter gewählt wurden. Auch dieser Minderheitsantrag wurde zurückgezogen und kommt heute nicht zur Abstimmung.

Der dritte Punkt, und das war der Punkt, der am intensivsten diskutiert wurde, und das bei schwankenden Mehrheits- und Minderheitsverhältnissen: Da geht es um die Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Hier ist festzuhalten, dass über die Parteigrenzen hinaus nach wie vor ein Bezug zum Kanton Zürich zentral und erwünscht ist. Die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte und auch das Präsidium des Handelsgerichts, die von der Kommission angehört wurden, hätten eine gänzliche Abschaffung der Wohnsitzpflicht begrüsst. Die Mehrheitsmeinung möchte nun mit 8 zu 7 Stimmen in Ausnahmefällen die kantonale Wohnsitzpflicht auf die gesamte Schweiz ausweiten. In gewissen Fachbereichen erreichen die Justizkommission (*JUKO*) nicht genügend geeignete Bewerbungen. Der Kantonsrat als Wahlorgan hätte mit der neuen Regelung die Möglichkeit, in Spezialbereichen ausnahmsweise auch ausserkantonale Kandidaturen zuzulassen.

Mit dieser Vorlage werden die verschiedenen Anliegen, welche im Rat, insbesondere in der IFK wie auch in der *JUKO*, seit Jahren immer wieder diskutiert wurden, klargestellt. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Kommissionsantrag zu folgen. Danke.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht): Zur Altersbeschränkung und zum Wohnsitz der kantonalen Richter und Handelsrichter hat die Mehrheit der KJS Folgendes beschlossen: Wählbar als Mitglied ist, wer das juristische Studium abgeschlossen und Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Der Bezug zum Kanton Zürich ist wichtig. In Ausnahmefällen kann als Handelsrichter gewählt werden, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies will die Mehrheit der KJS, die SVP war hier anderer Meinung.

Zur Altersgrenze: Die KJS beantragt einstimmig, dass Richter im Monat, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden, ausserdem die Abschaffung des Laienrichtertums. Herzlichen Dank.

Beatrix Stüssi (SP, Niederhasli): Richter haben kein Ablaufdatum. Dieser Umstand erinnert etwas an die Queen of England (*Anspielung auf die lange Regierungszeit von Königin Elisabeth II.*) und suggeriert: Wenn man als Richterin oder Richter gewählt werde, gelte dies auf Lebzeiten. Die wahlführende Instanz des Kantonsrates wollte dies etwas korrigieren und hat bei Wahlen von Richterinnen und Richtern an kantonalen Gerichten autonom Wahlvorgaben betreffend Alter eingeführt, welche vom Bundesgericht als unzulässig bestimmt wurden. Die KJS hat nun aufgrund der PI der IFK eine Gesetzesvorlage erarbeitet, welche eine Altersgrenze aller voll- und teilamtlich tätigen Mitglieder und Ersatzmitglieder an den obersten Gerichten vorsieht und gleichzeitig eine juristische Ausbildung gesetzlich vorschreibt.

Die Richter der obersten Gerichte des Kantons Zürich sollen also höchstens bis Ende Monat des 68. Altersjahrs als Richter amten dürfen und müssen eine juristische Ausbildung abgeschlossen haben.

Es ist Tatsache, dass die Fälle beim Handelsgericht sehr komplex sind, die Handelsrichterinnen und -richter über spezifisches Fachwissen und Fachkompetenzen verfügen müssen und deshalb zum Teil speziell rar sind. Deshalb hat die Kommissionsmehrheit den Antrag gestellt, die Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und -richter in Ausnahmefällen auf die gesamte Schweiz auszuweiten. Die SP stimmt bei allen Anträgen mit der Kommissionsmehrheit. Ich bitte euch, es ihr gleich zu tun.

Angie Romero (FDP, Zürich): Die Altersbeschränkung für Richterinnen und Richter und die Abschaffung des Laienrichtertums sind unbestritten, deshalb nur zur Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter: An der Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter soll festgehalten werden. Das Handelsgericht ist ein kantonales Gericht und Kenntnisse über den Kanton sowie Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen sind wichtig. Als Argument gegen die Wohnsitzpflicht von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern wird vorgebracht, diese seien faktisch Gutachter. Das ist aber keinesfalls der Fall, lassen Sie sich nicht täuschen. Gutachter sind neutral, Handelsrichterinnen und Handelsrichter hingegen Teil der Gerichtsbesetzung mit Einfluss auf das Urteil. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Zürich als wichtigster Wirtschaftsstandort der Schweiz hat kein Problem, die nötige Expertise zu finden. Es gibt genug Bewerbungen aus dem Kanton. Das Gegenteil wurde trotz mehrfacher Nachfrage nicht erhärtet. In der Vergangenheit gab es zwei Fälle, wo es schwierig war, jemanden zu finden. Die obersten kantonalen Gerichte haben in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme festgehalten: Falls es Probleme gäbe, dann wegen der Branche. Die FDP möchte deshalb an der Wohnsitzpflicht klar festhalten.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Die GLP ist dieser Vorlage von Anfang an skeptisch gegenübergestanden. Wir finden es unverhältnismässig, für ein Randproblem eine ganze Gesetzesmaschinerie loszutreten und erst noch das Stimmvolk für eine Verfassungsänderung zu bemühen. Man kann das Ganze aber durchaus positiv sehen: Wir können uns als Parlament glücklich schätzen, wenn wir uns mit

Problemen beschäftigen können, die in der Praxis kaum Relevanz haben. Die GLP stimmt jetzt der Vorlage so zu und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Im Zentrum der heutigen Debatte steht die Frage, ob Handelsrichterinnen und Handelsrichter weiterhin zwingend Wohnsitz im Kanton Zürich haben müssen. Dass die SVP dies befürwortet, erstaunt nicht, obwohl der Präsident des Handelsgerichts es sicher anders sieht. Dass hingegen die FDP den Heimatschutz höher gewichtet als die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zürich, verwundert dann doch. Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sind im Nebenamt tätig. Es handelt sich bei ihnen um ausgewiesene Fachpersonen in bestimmten Branchen. Dank ihrer Expertise kann darauf verzichtet werden, Gutachten in Auftrag zu geben. Das spart Zeit und Geld, was dem Staat und den Prozess-Parteien gleichermaßen zugutekommt. Wenn wir jetzt schon den ganzen Aufwand für eine Gesetzesrevision betreiben, tun wir gut daran, dies mit Weitblick zu tun. Es kann doch nicht sein, dass eine Person mit Spezialkenntnissen, die dem Handelsgericht von grösstem Nutzen wäre, nicht infrage kommt, weil sie in Rapperswil wohnt oder in Freienbach. Liebe FDP, der Wirtschaftsraum Zürich endet doch nicht an der Kantonsgrenze. Fragen Sie Ihren Parteikollegen, den Verwaltungsratspräsidenten von Greater Zürich Area (*Altkantonsrat Balz Hösly*).

Für die GLP ist klar, dass es möglich sein muss, dass auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz bei Bedarf ans Handelsgericht gewählt werden können. Wir lehnen den Minderheitsantrag von SVP, FDP und Grünen klar ab.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Mit dieser Vorlage regeln wir die Wahlvoraussetzungen für die obersten Gerichte im Kanton Zürich neu. Die Grünen unterstützen zwei der vorgeschlagenen Neuerungen.

Die Altersbeschränkung: Wenn wir das Alter beschränken wollen, müssen wir das ja klar im Gesetz regeln. Das legt das Bundesgericht unmissverständlich so fest. Natürlich stellt sich dabei schnell die Frage der Altersdiskriminierung. Fakt ist aber, dass ab einem gewissen Alter die Leistungsfähigkeit des Menschen eingeschränkt ist und diese Einschränkung bei den einzelnen Menschen natürlich auch zu einem sehr unterschiedlichen Zeitpunkt erfolgen kann. Aber ein Verzicht auf ein fixes Alter und dafür den Fokus auf die individuelle Leistungsfähigkeit zu legen, ist nicht umsetzbar. Die Richterinnen müssten dann ja jeweils auf die individuelle Gesundheit einen Test – wie einen Fahrtauglichkeitstest – beim Hausarzt machen. Das zu prüfen, das geht einfach nicht, und deshalb setzen wir auf eine gut handhabbare Lösung und unterstützen die Vorlage, die besagt: Aus dem Amt muss man ausscheiden, wenn man 68 Jahre alt ist.

Dann zur beruflichen Voraussetzung: Seit Jahren ist im Kanton Zürich auf der Bezirksebene eine Professionalisierung üblich, und die drei obersten Gerichte haben im Gesetz immer noch das Laienrichtertum. Das wird zwar seit Jahren nicht mehr umgesetzt, aber es ist jetzt Zeit und eine gute Möglichkeit, mit diesem alten Zopf aufzuräumen. Wir wollen also mit dem Gesetz nachvollziehen, was sich schon immer bewährt hat.

Zur Wohnsitzpflicht: Da sind wir beim Minderheitsantrag mit SVP und FDP. Die Grünen unterstützen die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen

und -richter nicht. Im Kanton Zürich haben wir sehr viele geeignete Kandidatinnen und Kandidaten und müssen nicht auf Richterinnen und Richter zurückgreifen, die weit weg wohnen. Gewählte Richterinnen und Richter sollen auch im Kanton wohnen bleiben oder ihr Amt wieder anderen zur Verfügung stellen. Wir sind im Kanton Zürich interessiert an Menschen mit gutem Einkommen, mit verantwortungsvollen Aufgaben als Einwohnerinnen und Einwohner und die sollen auch bei uns im Kanton wohnen. Deshalb sind wir gegen eine Lockerung der Wohnsitzpflicht.

Yvonne Bürgin (Die Mitte, Rüti): Die Problemstellung ist erkannt: Ein einziger Tag sollte nicht darüber entscheiden, ob eine Person über weitere sechs Jahre als Richter oder Richterin tätig sein darf oder eben nicht. Hätte es eine andere Lösung gegeben als eine Verfassungsänderung, dann hätten wir das natürlich bevorzugt. Aber es ist, wie es ist, es führt kein Weg an dieser Änderung vorbei. Sonst wird früher oder später der nächste Fall Schumacher auftauchen und die Diskussionen gehen von vorne los (*Anspielung auf Jso Schumacher, ehemaliger Präsident des Verwaltungsgerichts, der sich vor Bundesgericht gegen den Entscheid der Interfraktionellen Konferenz wehrte, ihn mit 65 Jahren aus Altersgründen für keine weitere Amtszeit zu nominieren*).

Die Mitte unterstützt die Anpassung in der Zürcher Verfassung mit dem neuen Absatz 2 in Artikel 40, welcher vorsieht, dass das Gesetz Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen kann. Wir begrüßen die Einführung einer Altersbegrenzung für Richterinnen und Richter bei 68 Jahren, so wie es der Bund vorsieht. Ebenso macht es durchaus Sinn, gleich weitere Mängel zu beheben. Wir stimmen zu, dass folgende gelebte Praxis ins Gesetz geschrieben wird: Wählbar sind nur noch Richterinnen und Richter, welche ein juristisches Studium abgeschlossen haben. Das Laienrichtertum wurde auf Bezirksebene vor längerem abgeschafft, so sollte es auch auf höherer Ebene nicht mehr möglich sein.

Und zu guter Letzt wird noch die Wohnsitzpflicht für Handelsrichterinnen und Handelsrichter angepasst; auch dies eine pragmatische Änderung, welche vorgenommen wird, weil es in der Vergangenheit zu Diskussionen geführt hat. Die Mitte folgt somit allen Anträgen der Kommission.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Ich möchte Ihnen noch die Haltung der EVP bekannt geben, ich mache dies daher vom Platz aus. Ja, wir unterstützen die Anträge der Kommissionsmehrheit. Es mag ja sein, Andrea Gisler, dass die vorliegende Thematik keine grosse Praxisrelevanz hat. Es mag ja sein, dass eine Volksabstimmung zu diesem Thema gar ein bisschen too much ist, aber es ist jetzt halt mal so. Das Bundesgericht hat gesagt «die Zürcher Praxis ist verfassungswidrig, liebe Zürcher, da müsst ihr etwas ändern» und jetzt machen wir das. Und wenn wir das machen, dann müssen wir halt einfach die Verfassung ändern.

Zur umstrittenen Frage der Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter: Die ursprüngliche Idee war ja, das ganz allgemein auszuweiten auf die Schweiz. Wir haben dann in der Kommission versucht, einen Kompromiss zu

finden, dass wir eben nur in Ausnahmefällen, also dann, wenn es wirklich schwierig ist, jemanden Geeigneten zu finden, diese Ausweitung auf die Schweiz zulassen. Als EVP sind wir progressiv und wir wollen natürlich die besten Richterinnen und Richter am Handelsgericht. Uns ist eine hohe Vergleichsquote wichtig, gerade auch in speziellen Fachbereichen, wo es eben nicht leicht ist, Kandidatinnen und Kandidaten mit dem entsprechenden Anforderungsprofil zu finden. In diesem Zusammenhang mutet es ein bisschen speziell an, dass gerade die FDP, die einen Zurich Commercial International Court möchte, in englischer Sprache, gleichzeitig Angst hat, dass ausnahmsweise auch mal eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter nicht im Kanton Zürich wohnen könnte. Als EVP unterstützen wir die Anträge der Kommission.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Bei diesem Geschäft handelt es sich beinahe um ein buntes Allerlei, das allerdings von einer bundesrechtswidrigen Praxis des Kantonsrates ausgelöst wurde, wir hörten es bereits ausführlich. Dass noch zwei weitere Themen, die mit den oberen kantonalen Gerichten zu tun hatten, auf Anregung der IFK mit in die Vorlage aufgenommen wurden, zeugt von effizientem Handeln. So weit, so gut. Die AL ist froh, können wir heute mit dieser Vorlage nun das Ende eines bundesrechtswidrigen Zustandes einleiten. Uns war es dabei besonders wichtig, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die oberen kantonalen Gerichte nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesebene formuliert werden. Mit der getroffenen Lösung sind wir vollauf zufrieden, und für einmal erweist sich sogar der «Zürcher Finish» bei der Regelung der Alterslimite als noch etwas besser als derjenige auf Bundesebene. Hier werden nun Richterinnen und Richter per Ende Monat ihres 68. Geburtstages ausscheiden und nicht wie bei den Bundesrichterinnen und Richtern auf Ende des 68. Altersjahrs. Damit wird dem Gleichstellungsgebot von nun an im Kanton Zürich besser Rechnung getragen als auf Bundesebene. Dass diese neue Regelung nun gleich für alle Richterinnen und Richter gilt, ausser für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, findet die AL folgerichtig. Eine Ausweitung auch auf Mitglieder der Miet- und Arbeitsgerichte sowie auf Beisitzende der Schlichtungsbehörden ging uns aber zu weit. Wir sollten nicht vom Hundertsten ins Tausendste regulieren, geschätzte FDP, die AL wird daher bezüglich Altersbeschränkung der Kommission folgen. Bei der Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter wäre die AL gerne grosszügiger unterwegs gewesen, als es das Ergebnis der Kommissionsberatungen nun ist. Wir vertreten nämlich die Sichtweise, dass Handelsrichterinnen und -richter per se Fachexpertinnen und -experten sind und daher auch weniger streng bezüglich Wohnsitzpflicht behandelt werden sollten als zum Beispiel ein Oberrichter oder eine Verwaltungsrichterin. Diese Meinung konnte sich in der Kommission aber nicht durchsetzen. Sehr wahrscheinlich wird es der mit Stichentscheid gefällte vorgeschlagene Antrag der Kommission auch nicht schaffen, sondern der restriktive Minderheitsantrag, der nur Personen aus dem Kanton Zürich ans Handelsgericht berufen können will. Hier stellen wir eine Überhöhung des Lokalbezugs fest, die in den Augen der AL ziemlich sachfremd daherkommt. Mit der restriktiveren Wohnsitzpflicht wird es wohl sehr schwierig werden, in

bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel Chemie, Pharmazie oder Drogerie, zu kompetenten Bewerbungen zu kommen. Wir sollten doch daran interessiert sein, dass unser Handelsgericht mit möglichst viel Fachwissen ausgestattet wird. Eine qualitativ gute Rechtsprechung sollte höher gewichtet werden als ein Pochen auf eine kantonalzürcherische Herkunft von Fachexpertinnen und -experten. Die AL wird hier dem Antrag der Kommission folgen.

Unseren eigenen Antrag zum Laienrichtertum haben wir wieder zurückgezogen, weil er gerne missverstanden wird. Dies zeigt sich auch an der Zusammenfassung dieses Geschäfts auf der Kantonsrats-Webseite. Es ging uns niemals darum, am Laienrichtertum an den oberen Gerichten festzuhalten, sondern darum, dass wir bereits seit langer Zeit eine Praxis haben, in der nur Personen mit juristischem Studium von Parteien für ein Richterinnenamt vorgeschlagen und vom Kantonsrat gewählt werden. Es würde sich keine Partei trauen, eine Person zum Beispiel fürs Obergericht vorzuschlagen, die über keinerlei juristische Ausbildung verfügt. Deshalb stellt sich für uns die Frage: Wieso etwas gesetzlich niederschreiben, das unnötig ist und wo sich bereits eine feste Praxis ausgebildet hat? Schliesslich stehen wir als AL für Pragmatismus und eine möglichst schlanke Gesetzgebung ein. Diesen Punkt wollten wir durch unseren Antrag unterstreichen. Da wir aber ziemlich allein auf weiter Flur waren und das Ganze nun immerhin in einem Zug mit anderen gesetzlichen Überarbeitungen geändert wird, genügt es uns, in der Debatte auf diesen Punkt hinzuweisen. Wir werden aber weiterhin sämtliche Gesetzesvorlagen genau prüfen, damit nur so viel wie unbedingt nötig und am richtigen Ort in unseren Gesetzen und in der Verfassung festgehalten wird. Das ist ein zentrales Anliegen der AL. Der Vorlage stimmen wir also insgesamt zu.

Dieses Votum war mein letztes als Fraktionssprecherin der AL für ein KJS-Geschäft. Fast drei Jahre lang durfte ich Mitglied der KJS sein. Gerne möchte ich mich bei meinem ehemaligen Präsidenten, Tobias Mani, und bei meinen ehemaligen Kolleginnen für die allzeit gute Zusammenarbeit bedanken. Ich war sehr gerne Mitglied der KJS. Besten Dank.

Davide Loss (SP, Thalwil): Diese Vorlage ist klar zu begrüßen. Sie ist nicht nur notwendig, weil das Bundesgericht den Kanton Zürich angewiesen hat, eine entsprechende Regelung zu erlassen, nein, sie schafft auch Rechtssicherheit. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen werden klar und einheitlich geregelt. Es kann nicht sein, dass wir im modernen Kanton Zürich eine Regelung haben, in der man gegenüber der IFK versprechen muss, dann zum Zeitpunkt des 70. Altersjahrs zurückzutreten. Das ist nicht sachgerecht und deshalb ist diese Vorlage klar zu begrüßen.

Ich habe wirklich Mühe mit dem Argument, dass diese Gesetzes- und Verfassungsänderung unverhältnismässig sei. Ich meine, Frau Gisler, für was wurden Sie in diesen Rat gewählt? Sie wurden in diesen Rat gewählt, um Gesetze zu machen. Und hier ist es das Bundesgericht, das gesagt hat, wir müssten ein Gesetz machen, daher müssen wir das so machen. Ich finde dieses Argument wirklich gesucht und auch nicht sachgerecht für ein Parlament, das dazu berufen ist, Gesetze zu ändern und Verfassungsbestimmungen dem Volk vorzulegen.

Mit dieser Vorlage schaffen wir einen alten Zopf ab. Es ist an der Zeit, dass wir das sauber und klar regeln. Das Wichtigste aber ist, dass die Justiz wirklich unabhängig bleibt, dass sich der Kantonsrat zurücknimmt, wenn es um die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit geht, und das wird auch gestärkt mit dieser Vorlage. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Teil A

Titel und Ingress

I. Die Verfassung des Kanton Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 40

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Teil B

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Streichung der Marginalie zu § 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Über den Folgeminderheitsantrag zu Paragraf 36 Absatz 2 GOG beschliessen wir an entsprechender Stelle.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 32

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Minderheitsantrag zu Absatz 4 von Angie Romero wurde zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
§ 33

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Minderheits- und somit auch die Folgeminderheitsanträge von Anne-Claude Hensch wurden zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 34

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Minderheits- und somit auch die Folgeminderheitsanträge von Anne-Claude Hensch wurden zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 36

Minderheit in Verbindung mit § 31 GPR Angie Romero, Nina Fehr Düsel, Jacqueline Hofer, Martin Huber, Christoph Marty, Kathrin Stutz, Daniel Wäfler:
§ 36 gemäss geltendem Recht.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich möchte doch noch replizieren, weshalb eben die Wohnsitzpflicht wichtig ist. Und ich war und bin etwas erstaunt über die Haltung der SP. Ich bin jetzt doch schon länger in der IFK, aber wir hatten noch nie ein Problem wegen mangelnder Bewerbungen. Und wenn doch, waren die mangelnden Bewerbungen deshalb ein Problem, weil die Pensen so klein sind und es selten Fälle gibt in einzelnen Abteilungen. Aber ich kann Ihnen sagen, die Bewerbungslisten im Handelsgericht sind sehr lang. Wir hatten dieses Problem tatsächlich noch nie. Und wenn wir das Problem haben, dann ist es, weil diese Personen aus dem Kanton Zürich weggezogen. Und wieso ziehen sie weg? Sie sind immer in die steuergünstigen Kantone weggezogen, nach Schwyz. Und liebe SP, Sie unterstützen das? Dass die GLP hier mitmacht, das kann ich noch nachvollziehen, aber dass Sie als SP jetzt Handelsrichterinnen in Zürich wollen, die Steuerflüchtlinge sind und günstige Wohnsitzkantone haben – liebe Grüne, Danke, dass Sie hier den Minderheitsantrag unterstützen –, das brauchen wir einfach nicht. Es ist nicht notwendig, dass Handelsrichter keine Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich haben, das schafft ein unnötiges Präjudiz, Angie Romero hat das gut erklärt. Wir haben zudem im Kanton Zürich gerade im Submissionsbereich sehr unterschiedliche Praxen und da wollen wir, dass diese Personen das Zürcher Recht kennen. Das ist ja ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Wahl, bei der Anhörung. Ich weiss nicht, ob Sie die Bewerbungsgespräche schon mit Ihren Vertreterinnen der KJS oder der IFK und der JUKO geführt haben. Wenn Sie das anschauen, ist genau das ein Kriterium, dass sie eben den Kanton Zürich und die Praxis gut kennen. Und deshalb braucht es diese Ausnahme tatsächlich nicht. Das ist ein Präjudiz, das wir da schaffen, das definitiv nicht nötig ist. Wir wollen Leute auch am Handelsgericht, und liebe SP, überdenken Sie hier nochmal Ihre Haltung.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Angie Romero gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 76 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

IV. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Minderheits- und somit die Folgeminderheitsanträge von Anne-Claude Hensch wurden zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.